

Vereinssatzung
des Spiel- und Sportvereins Obermeitingen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 11. April 1959 in Obermeitingen gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Obermeitingen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Obermeitingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg/L in Bond III laufende Nr. 174 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V., der zuständigen Landesfachverbände und erkennt deren Satzung an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit, zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre ehrenamtlich Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder werden durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag vom Vorstand oder dessen Stellvertreter aufgenommen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Geschäftsordnung des SSV an.

Gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung zur bargeldlosen Einziehung des Vereinsbeitrages, zu unterzeichnen.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber bis zum 31.12. zu erklären.

Erklärt ein Mitglied während des laufenden Jahres seinen sofortigen Austritt, kann der Vorstand darüber entscheiden.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Ausschussmitglieder und erfolgt durch den Vereinsausschuss.

Gegen diesen Beschluss ist binnen 2 Wochen schriftlicher Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Eine Beitragsrückerstattung erfolgt bei Ausschluss aus dem Verein in keinem Fall.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus den vorgenannten Gründen durch einen Verweis, eine angemessene Geldstrafe, und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsweg ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4

Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.

Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Jugendliche stimmberechtigt die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassier
1. Schriftführer
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand als sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach §26 BGB noch außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder dieser beiden ist allein vertretungsberechtigt.

Sie sind für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen, soweit sie für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich, dieser ist jedoch zu unterrichten.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- die Abteilungsleiter
- die Jugend- und Schülerleiter
- Beisitzer noch Wahl (zurzeit 3)

Der Vorstand kann weitere Ausschussmitglieder benennen.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern in Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann das Amt des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes durch Nachwahl wiederbesetzt wird.

Der Vereinsausschuss hat in allen nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Gegenstände die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsleitung unterbreiten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.

In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. (Mindestens 14 Tage vorher.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen.

- a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen.
- b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Bericht des Kassierers
- c. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- d. Bericht des Schriftführers
- e. Berichte der Abteilungs- Jugend- und Schülerleiter
- f. Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
- g. Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

Stimmt die Mehrheit der Versammlung zu, kann auch per Akklamation gewählt werden. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen, (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder heben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 11

Aufgehoben

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

Der gewählte Kassenprüfer kann kein anderes Vorstandsamt innehaben.

§ 13

Abteilungen

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung für die Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- Aufnahme- oder Sonderbeitrag bis zum 6fachen Jahresbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung dieser Beiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Erhebung bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Obermeitingen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom
03.03.2018 in Kraft

Obermeitingen, den 03.03.2018